

Landkreis Teltow-Fläming

Die Landrätin



VORLAGE

Nr. 6-5241/24-II

für die öffentliche Sitzung

Beratungsfolge

Kreistag

26.02.2024

Betr.:

Führung von Rechtsstreitigkeiten - Klageerhebung des Landkreises Teltow-Fläming gegen einen Bescheid vom 26.01.2024 des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beauftragt die Landrätin, Klage gegen den Bescheid des MBSJ bezüglich der Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung zu erheben.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Luckenwalde, den 12.02.2024

Wehlan

Sachverhalt:

Mit der Tarifeinigung vom 25. Oktober 2020 im TVöD sind neben den stufenweisen Gehaltserhöhungen bis Ende 2022 auch Veränderungen der wöchentlichen Arbeitszeit im TVöD vereinbart worden. Die Absenkung der wöchentlichen Arbeitszeit im Tarifgebiet Ost auf das West-Niveau erfolgte in zwei Schritten. Zum 1. Januar 2022 erfolgte eine Absenkung von 40 auf 39,5 Stunden, zum 1. Januar 2023 erfolgte eine weitere Absenkung auf 39 Stunden wöchentliche Arbeitszeit.

Die Landkreise sind unmittelbar als Arbeitgeber, aber auch über verschiedene Aufgabenbereiche hiervon betroffen. Soweit Träger beauftragt worden sind, die den TVöD unmittelbar oder entsprechend anwenden, sind bei den Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe - aber auch der Sozialhilfe und Eingliederungshilfe - Regelungen bezüglich der Ausfinanzierung der abgesenkten wöchentlichen Arbeitszeit zu treffen.

Die Absenkung der Wochenarbeitszeit hat auch Auswirkungen im Bereich der Kindertagesbetreuung.

Nach § 16 Abs. 6 KitaG beteiligt sich das Land an den Personalkosten der Kindertagesbetreuung durch einen zweckgebundenen Zuschuss an die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Mit Bescheid vom 26.01.2024 (Posteingang 30.01.2024) hat der Landkreis Teltow-Fläming den Bescheid über die Landeszuschüsse zur Kindertagesbetreuung nach dem KitaG für das 2024 erhalten. Der Gesamtzuschuss setzt sich aus mehreren Teilbeträgen zusammen.

Der Bescheid berücksichtigt als Vollzeitereinheit (VZE) 39 Stunden-Stellen und weist dem Landkreis für die im Jahr 2010 eingeführte Änderung des Betreuungsschlüssels (§ 16a Abs. 1 KitaG) einen Zuschuss von 20.440.256,00 € und für den Ausgleich der Mehrbelastungen für den im Jahr 2013 in Kraft getretenen erweiterten Rechtsanspruch (§ 16a Abs. 2 KitaG) einen Zuschuss von 1.267.240,00 € zu.

Da gleichzeitig der Betreuungsschlüssel weiterhin auf 40 Stunden VZE beruht, ist zum Ausgleich eine Personalaufstockung erforderlich, die derzeit zulasten der Landkreise und Kommunen geht. Für Teltow-Fläming ergibt sich für die beiden o. g. Zuschüsse ein rechnerischer Mehraufwand von 556.475,05 €, der nur über die Kreisumlage gedeckt werden kann.

Da der Personalschlüssel gesetzlich festgelegt ist und im § 3 Kita-Personalverordnung (KitaPersV) normiert ist, dass eine VZE 40 Wochenstunden entspricht, kann der Landkreis die fehlenden Arbeitsstunden nicht über eine rechnerische Anpassung der Betreuungszeiten oder die Platzzahl kompensieren.

Der Landkreis Teltow-Fläming sieht es deshalb für erforderlich an, der bereits im Jahr 2022 ausgesprochenen Empfehlung des Vorstandes des Landkreistages des Landes Brandenburgs weiterhin zu folgen und fristwährend Klage gegen den Bescheid über die Landeszuschüsse zu erheben, soweit er die Zuschüsse nach § 16a Abs. 1 und 2 KitaG betrifft.

Für die Jahre 2022 und 2023 wurde ebenfalls Klage in dieser Angelegenheit erhoben. Hier ist eine Entscheidung noch ausstehend.